



Obergericht Appenzell Ausserrhoden
3. Abteilung

Urteil vom 20. Mai 2025

Mitwirkende	Obergerichtsvizepräsident M. Hüsler Oberrichterinnen K. Schindler-Pfister, S. Scheidegger Oberrichter H.P. Fischer, M. Schneider Obergerichtsschreiberin A. Mauerhofer
Verfahren Nr.	O3V 24 26
Ort des Entscheids	Trogen
Beschwerdeführer	A. vertreten durch: AA.
Vorinstanz	IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden , Rechtsdienst, Neue Steig 15, Postfach, 9102 Herisau
Gegenstand	Rente der Invalidenversicherung Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden vom 9. Juli 2024

Rechtsbegehren

a) des Beschwerdeführers:

1. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 9. Juli 2024 sei aufzuheben und es sei gegenüber dem Beschwerdeführer eine ganze Rente der Invalidenversicherung seit dem 1. April 2024 auszurichten.
2. Die Verfahrenskosten seien der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen und diese sei zu verpflichten, den Beschwerdeführer angemessen zu entschädigen (zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuern).

b) der Vorinstanz:

Die Beschwerde sei abzuweisen.

Sachverhalt

- A. Der am xx.xx.xxxx geborene A. (nachfolgend: Beschwerdeführer) meldete sich am 15. November 2020 bei der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend: Vorinstanz) zum Leistungsbezug an. Im Formular erklärte er, er sei vom 30. Juni bis 5. Oktober 2020 vollständig und anschliessend bis zum 17. November 2020 zu 50% arbeitsunfähig gewesen. Seit diesem Zeitpunkt sei er nun erneut vollständig arbeitsunfähig. Zur Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung gab er an: *"Darmdurchbruch, künstlicher Darmausgang"* (IV-act. 1). Beim Assessmentgespräch im Februar 2021 berichtete der Beschwerdeführer, er sei nach der Ausbildung zum Tapezierer und Autosattler zunächst stets im erlernten Beruf im Bereich Textilverarbeitung tätig gewesen, seit September 2006 bei der B. in C. Nach Umstrukturierungen mit Wegfall des bisherigen Jobprofils sei ihm zunächst intern eine Stelle in der Packerei und Spedition angeboten worden, welche er allerdings aufgrund von Rückenbeschwerden nicht ausüben konnte. Stattdessen sei er daher in der Reinigung der Webstühle eingesetzt worden, was allerdings zu einer Lohneinbusse von 20% geführt habe. Ende Juni 2020 sei er wegen eines Darmdurchbruches mit operativem Eingriff und Stoma-Versorgung krankgeschrieben geschrieben worden. Mitte Januar 2021 habe er die Arbeit in einem Pensum von 50% wieder aufgenommen. Damit stosse er an seine Grenzen, sein Arbeitgeber nehme aber gut Rücksicht auf seine Situation. Ein volles Pensum sei ihm im Moment nicht möglich (IV-act. 18).

Nach Einholung von Arztberichten und Abklärungen beim Arbeitgeber legte die Vorinstanz das Dossier dem RAD vor und ersuchte um Beurteilung der Eingliederungsfähigkeit. Dr. D. hielt im RAD-Bericht vom 10. März 2021 fest, die Behandlung sei im November 2020 abgeschlossen worden und es liege keine dauerhafte therapierefraktäre gesundheitliche Handicapierung vor. Es sei *"eine Frage der Zeit, so der V. wieder in Bälde 100% AF ist"* (IV-act. 25, S. 2).

Mit Vorbescheid vom 3. August 2021 stellte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine Abweisung seines Leistungsbegehrens mangels Vorliegen von Invalidität in Aussicht (IV-act. 26). Am 27. September 2021 wurde entsprechend diesem Vorbescheid verfügt (IV-act. 27). Diese leistungsabweisende Verfügung wurde unangefochten rechtskräftig.

- B. Rund zwei Jahre später meldete sich der Beschwerdeführer erneut bei der Vorinstanz zum Leistungsbezug an (mit der Begründung: *"Magendurchbruch, Darmdurchbruch, Halswirbelsäule, Knie"*; *"Implantat Knie links seit 26.05.2023"*; vgl. dazu IV-act. 28).

Die Vorinstanz leitete in der Folge wiederum medizinische Abklärungen und Abklärungen beim Arbeitgeber ein. Der Beschwerdeführer informierte die Vorinstanz, er sei seit Ende Februar 2023 ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig geschrieben. Begonnen habe das Ganze mit Bandscheibenproblemen, danach habe er eine OP am Knie durchführen müssen. Bis Ende Februar 2024 habe er noch Physiotermine und bleibe bis dann voll arbeitsunfähig. Das Arbeitsverhältnis sei vom Arbeitgeber per Ende Februar 2024 gekündigt worden und er habe sich bereits beim RAV angemeldet, gelte dort aber noch nicht als vermittlungsfähig. Bis maximal Ende Februar 2025 habe er theoretisch noch Anspruch auf Krankentaggelder, wobei er nicht wisse, wie es damit stehe, sobald er nicht mehr voll arbeitsunfähig geschrieben sei (IV-act. 43).

Die Vorinstanz ersuchte nach der Komplettierung des Dossiers wiederum den RAD um eine Einschätzung der Eingliederungsfähigkeit. Im RAD-Bericht vom 22. Mai 2024 (IV-act. 53) gelangte Dr. D. zum Schluss, die gesundheitlichen Probleme führten *"in einer entsprechend leidensadaptierten Tätigkeit zu keiner relevanten dauerhaften Handicapierung. Die Halswirbelsäule sowie das Knie heilen gut."*

Mit Vorbescheid vom 27. Mai 2024 stellte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer hierauf erneut eine Abweisung seines Leistungsbegehrens in Aussicht mit der Begründung, bei ihm sei keine gesundheitliche Beeinträchtigung ausgewiesen, die ihn langandauernd in einer adaptierten Arbeit einschränke. Somit bestehe kein Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung. Für die Unterstützung bei der Stellensuche sei das RAV zuständig (IV-act. 54).

Am 9. Juli 2024 wurde entsprechend verfügt (IV-act. 55).

- C. Gegen diese Verfügung richtet sich die vom Beschwerdeführer am 13. August 2024 ans Obergericht erhobene Beschwerde (act. 1). Der beim Beschwerdeführer am 25. September 2024 angeforderte Kostenvorschuss (act. 3) wurde am 3. Oktober 2024 bei der Gerichtskasse verbucht (act. 4). Die Vorinstanz wurde am 7. Oktober 2024 aufgefordert, die Akten einzureichen und eingeladen, sich zur Beschwerde vernehmen zu lassen (act. 5). Mit Vernehmlassung vom 31. Oktober 2024 (act. 6) verlangte die Vorinstanz die Beschwerdeabweisung; gleichzeitig stellte sie dem Obergericht die vorinstanzlichen Akten zu (act. 7 [IV-act. 1-61, Protokoll, Aktenverzeichnis]). Dem Beschwerdeführer wurde Einsicht in diese Akten angeboten (act. 8). Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet, ebenso wie auf die Durchführung eines weiteren Schriftenwechsels. Nachdem die Parteien auf die Einreichung weiterer Eingaben stillschweigend verzichteten, wurde die Streitsache direkt zur Beratung an der Sitzung der dritten Abteilung des Obergerichts vom 20. Mai 2025 traktandiert und mit vorliegendem Urteil darüber entschieden.
- D. Auf weitere Einzelheiten im Sachverhalt und in den vorinstanzlichen Akten sowie auf die Argumente der Parteien in den Rechtsschriften wird, soweit entscheidrelevant, in den nachfolgenden Erwägungen noch näher eingegangen.

Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Mit der vorliegend zu beurteilenden Beschwerde werden Ansprüche aus Sozialversicherungsrecht geltend gemacht, konkret Ansprüche gegenüber der Invalidenversicherung. Gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b des Justizgesetzes (JG, bGS 145.31) beurteilt das Obergericht Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherungen. Da eine Verfügung der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden angefochten ist, ist die örtliche Zuständigkeit gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]).
- 1.2 Das Gesamtgericht hat Beschwerden in Sozialversicherungssachen (unter Vorbehalt der hier nicht betroffenen Zuständigkeiten des Einzelrichters) der 3. Abteilung zur Beurteilung zugewiesen (so publiziert im aktuellen Staatskalender Appenzell Ausserrhoden, abrufbar unter

<<https://staatskalender.ar.ch/organizations/pdf>>, Ziff. 2.6.1.2), weshalb diese zur Beurteilung der Beschwerde zuständig ist.

1.3 Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der weiteren Prozessvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung auf Seiten des Beschwerdeführers und des von ihm bestellten Rechtsvertreters als auch hinsichtlich der Form- und Fristenfordernisse mit Bezug auf die Beschwerdeschrift erfüllt sind (insbesondere Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 59, Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG). Der beim Beschwerdeführer angeforderte Kostenvorschuss wurde rechtzeitig geleistet.

1.4 Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

1.5 Was das Anfechtungsobjekt und den Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens betrifft, ist Folgendes vorzuschicken: Die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 9. Juli 2024 (Anfechtungsobjekt) trägt den Betreff *"Kein Anspruch auf berufliche Massnahmen."* Im Verfügungstext heisst es: *"Wir haben den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen geprüft"; "Das Leistungsbegehren wird abgewiesen"; "Gemäss unseren Unterlagen besteht keine gesundheitliche Beeinträchtigung, die Sie langandauernd in ihrer Arbeitsfähigkeit (adaptiert) einschränkt. Somit besteht kein Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung"* (IV-act. 55). Auf unter diesen Umständen nachvollziehbare Rückfrage des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, ob zum Rentenanspruch noch eine separate Verfügung zu erwarten sei, erklärte die Vorinstanz im E-Mail vom 12. August 2024, mit der Verfügung vom 9. Juli 2024 sei das Leistungsbegehren vollständig abgewiesen worden und es werde keine Rentenprüfung mehr stattfinden (IV-act. 59). Die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde richtet sich explizit gegen die umfassende Ablehnung seines Leistungsbegehrens inklusive allfälliger Rentenansprüche. Der Beschwerdeführer sieht einen allfälligen formellen Mangel der angefochtenen Verfügung, deren Betreff sich lediglich auf berufliche Massnahmen bezieht, obwohl damit nach rückbestätigter Auffassung der Vorinstanz sämtliche Leistungsbegehren (also insbesondere auch Rentenansprüche) abgewiesen werden sollen, grundsätzlich als geheilt an, wenn er nun im Rahmen seiner Beschwerde eine umfassende gerichtliche Prüfung seiner Ansprüche erwirken könne. Unter diesen Umständen spricht im konkreten Fall nichts dagegen, dass das Obergericht die von der Vorinstanz mit dem Erlass der strittigen Verfügung beabsichtigte umfassende Abweisung des Leistungsanspruchs gegenüber der Invalidenversicherung prüft und den Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren nicht auf die im Betreff der angefochtenen Verfügung angeführten berufli-

chen Massnahmen beschränkt. Dies steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung, wonach bei Auslegung von Verfügungen nicht ein allfällig ungenau gefasster Wortlaut zu berücksichtigen, sondern nach ihrem tatsächlichen rechtlichen Gehalt zu fragen ist (vgl. dazu RENÉ WIEDERKEHR, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 5. Aufl. 2024, N. 13 zu Art. 49 ATSG, m.w.H.). Die Vorinstanz wird eingeladen, künftig bei der Formulierung einer umfassenden leistungsabweisenden Verfügung darauf zu achten, diese Leistungsabweisung im Betreff der Verfügung nicht auf einzelne Leistungsbereiche einzuschränken, um damit nachvollziehbarerweise entstehende Unklarheiten bei der leistungsansprechenden Person zu vermeiden.

2. Materielles

- 2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

Während die Vorinstanz – ohne dazu einen konkreten Einkommensvergleich vorgenommen zu haben – davon ausgeht, der Beschwerdeführer sei in adaptierter Arbeit nicht als erwerbsunfähig zu betrachten, was einen Rentenanspruch zum Vornherein ausschliesse, geht der Beschwerdeführer davon aus, schon allein aufgrund der kurzen Aktivitätsdauer bis zur ordentlichen Pensionierung wäre ihm eine Verwertung einer theoretischen Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit nicht mehr zumutbar und auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt faktisch auch gar nicht möglich.

- 2.2 Dass der Beschwerdeführer in seiner *angestammten* Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig ist, scheint seitens der Vorinstanz unbestritten zu sein. Mit Blick auf die IV-Akten erscheint auch aus Sicht des Obergerichts eine Arbeitsfähigkeit angestammt beim Beschwerdeführer nicht ausgewiesen. Gemäss der Begründung in der angefochtenen Verfügung wird aber eine *adaptierte* Arbeitsfähigkeit als gegeben betrachtet (IV-act. 55); der RAD-Arzt, auf dessen Einschätzung diese Begründung basiert, äusserte sich lediglich mit Bezug auf eine *"entsprechend leidensadaptierte Tätigkeit"* und nicht mit Bezug auf die Arbeit in angestammter Tätigkeit [IV-act.53, S. 2]). Was die Beurteilung der dem Beschwerdeführer gesundheitlich gese-

hen theoretisch noch zumutbaren Restarbeitsfähigkeit betrifft, welche somit nur allenfalls in einer entsprechend adaptierten Tätigkeit besteht, sind folgende medizinischen Unterlagen von Relevanz:

- a. Im Arztbericht vom 2. März 2023 von Dr. F. (IV-act. 42, S. 7 f.) wird über einen stationären Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Klinik E. Ende Februar/Anfangs März 2023 berichtet, wo sich der Beschwerdeführer zur Behandlung eines Bandscheibenvorfalles einer OP ("*Anteriore zervikale Diskektomie und Fusion HWK3-5*") unterzog. Diese OP und die anschliessende Genesung verliefen problemlos: Ende März 2023 (IV-act. 52, S. 26 f.) berichtete Dr. F. von einem guten Verlauf; voraussichtlich könne der Beschwerdeführer, was die Bandscheibenprobleme betrifft, nach der nächsten Verlaufskontrolle am 25. Mai 2023 wieder arbeiten (siehe auch IV-act. 52, S. 33: 100% arbeitsunfähig ab 28. Februar 2023; geplante Wiederaufnahme der Arbeit ab 25. Mai 2023 zu 100%). Ein Bericht über die am 25. Mai 2023 geplante Verlaufskontrolle findet sich, soweit ersichtlich, nicht in den vorinstanzlichen Akten.
- b. Zu den somit grundsätzlich erfolgreich behandelten Bandscheibenproblemen kamen allerdings im weiteren Verlauf zusätzlich Kniebeschwerden (vgl. dazu auch IV-act. 43):
 - Dr. G. untersuchte den Beschwerdeführer am 15. Mai 2023 wegen chronischen Schmerzen im linken Kniegelenk und sah die Indikation für ein künstliches Kniegelenk gegeben. Im Bericht vom 16. Mai 2023 wird erwähnt, dass der Beschwerdeführer seit 28. Februar 2023 voll arbeitsunfähig und schmerzgeplagt sei (IV-act. 42, S. 9). Somit konnte der Beschwerdeführer also seine Arbeit nicht Ende Mai 2023 wieder aufnehmen, wie dies Dr. F. Ende März 2023 – allerdings lediglich mit Bezug auf die Bandscheibenprobleme und nicht mit Bezug auf die Kniebeschwerden – noch in Aussicht gestellt hatte (IV-act. 52, S. 26 unten und S. 33).
 - Im Bericht vom 29. Dezember 2023 von Dr. H./I. (IV-act. 42, S. 2-6) wird darauf hingewiesen, dass bisher noch kein Behandlungsabschluss im Zusammenhang mit den Kniebeschwerden erfolgt sei und eine Wiederaufnahme einer Arbeit mit körperlicher Belastung unwahrscheinlich erscheine. Die im Bericht erwähnten Beilagen (IV-act. 42, S. 6) sind in IV-act. 42, soweit ersichtlich, nur teilweise enthalten (nicht bei IV-act. 42 vorhanden sind die Berichte von Dr. F. vom 30. März 2023 [dieser Bericht findet sich allerdings bei IV-act. 52, S. 26 f.] und vom 29. Mai 2023; auch fehlt der als Beilage erwähnte Bericht von Dr. G. vom 21. Juni 2023).
 - In einem auf den 16. April 2024 datierten Verlaufsbericht (IV-act. 48) berichtet Dr. G. von weiterhin anhaltenden Restbeschwerden, der Verlauf der Therapie sei aber gut und der Beschwerdeführer mache von Monat zu Monat Fortschritte. Es fällt auf, dass

dieser Verlaufsbericht an die Adresse der Vorinstanz wörtlich dem der J. bereits Ende Januar 2024 abgegebenen Verlaufsbericht entspricht (IV-act. 47, S. 3 f. = IV-act. 52, S. 14 f.), was erklärt, weshalb darin von einer voraussichtlichen Steigerung der Arbeitsfähigkeit ab 1. März 2024 die Rede ist. Die im Verlaufsbericht vom 16. April 2024 festgehaltene Einschätzung von Dr. G. (IV-act. 48) wurde also notabene nicht erst im April 2024 so abgegeben, sondern stammt bereits von Ende Januar 2024. Gemäss damaliger Einschätzung von Dr. G. sei mit einer langsamen Besserung zu rechnen und in absehbarer Zeit seien dem Beschwerdeführer leichtere Tätigkeiten in wechselnder körperlicher Position halbtags wieder zumutbar. Stehen am Ort sei maximal 60 Minuten möglich, Bewegung zwischendurch sei besser. Theoretisch könnte der Beschwerdeführer als Logistiker eingesetzt werden, er habe die Prüfung als Staplerfahrer. Das Hauptproblem sei aber, dass dem Beschwerdeführer gekündigt worden sei und es schwierig sei, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine adaptierte Arbeit zu finden.

- Der Verlaufsbericht von Dr. H./I. vom 19. März 2024 (IV-act. 47) bezieht sich auf die letzte ärztliche Kontrolle vom 21. Februar 2024. Es wird von einem verbesserten Gesundheitszustand berichtet, allerdings schränkten Schmerzen und Schwellungen den Beschwerdeführer weiterhin deutlich ein. Seit der OP im Juni 2023 sei er zu 100% in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt (vgl. dazu IV-act. 47, S. 1: "*... ausführliche Beschreibung der Befunde und allfälliger Funktionseinschränkungen ... Welche haben einen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit? Schmerzen und Schwellung schränken stehende und/oder Arbeiten im Gehen ab einer Dauer von ca. 90 min deutlich ein. Seit wann und in welchem Ausmass in %? Seit der Operation im 06/2023 zu 100%. "*").

2.3 Die Einschätzung von RAD-Arzt Dr. D. (und basierend auf dessen Einschätzung auch jene der Vorinstanz), wonach der Beschwerdeführer in einer leidensadaptierten Tätigkeit nicht dauerhaft eingeschränkt sei (vgl. dazu IV-act. 53), wirft vor dem Hintergrund der unter vorstehender E. 2.2 angeführten medizinischen Unterlagen gleich in mehrfacher Hinsicht Fragen auf:

- a. Die zwischen den Parteien soweit ersichtlich unbestrittene Ausgangslage, wonach der Beschwerdeführer von Februar 2023 bis Februar 2024 arbeitsunfähig war, wird in den vorliegenden medizinischen Unterlagen bestätigt: Eine volle Arbeitsunfähigkeit bis Februar 2024, und zwar sowohl angestammt als auch adaptiert, ist basierend auf den medizinischen Unterlagen ausgewiesen.

b. Der Beschwerdeführer war vor dieser Arbeitsunfähigkeit in einem Vollzeitpensum tätig (IV-act. 39). Dr. G. prognostizierte anfangs 2024 lediglich eine voraussichtlich 50%-ige Arbeitsfähigkeit adaptiert ab März 2024 (vgl. dazu E. 2.2b oben sowie IV-act. 48). Soweit ersichtlich, liegen keine späteren Einschätzungen von Dr. G. oder einem anderen Behandler vor, gemäss welchen dem Beschwerdeführer je eine volle Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit attestiert worden wäre. Auch Hausarzt Dr. H. attestierte dem Beschwerdeführer im aktuellsten Bericht vom 19. März 2024 (IV-act. 47) keine volle Arbeitsfähigkeit adaptiert, sondern wies explizit darauf hin, dass die beschriebenen Funktionseinschränkungen am Knie seit der OP im Juni 2023 zu 100% Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit hätten (vgl. E. 2.2b in fine). Daraus kann auf eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit angestammt geschlossen werden, nicht aber auf eine vollständige Arbeitsfähigkeit adaptiert. Die Einschätzung des RAD-Arztes bzw. die darauf basierende Meinung der Vorinstanz, wonach gemäss den Unterlagen keine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegen soll, die den Beschwerdeführer langdauernd in der Arbeitsfähigkeit einschränke, erscheint schon allein aus diesem Grund nicht schlüssig. Eine solche Einschätzung könnte nur dann nachvollzogen werden, wenn dem Beschwerdeführer von den Behandlern eine volle Arbeitsfähigkeit adaptiert worden wäre, was aber nicht der Fall ist:

- Was die Einschätzung von Dr. G. betrifft, ist im RAD-Bericht vermerkt: *"Orthopäde Dr. G. 04/2024: schönes Ergebnis, bessert, Fortschritte, 50% adapt. AF ab 03/2024"*. Der RAD-Arzt ging demgemäss also nicht davon aus, dass Dr. G. dem Beschwerdeführer eine volle Arbeitsfähigkeit adaptiert attestiert hat. Dies war auch nicht der Fall (vgl. dazu oben E. 2.2b).
- Im RAD-Bericht wird wie folgt auf zwei Berichte des Hausarztes Dr. H. Bezug genommen: *"HA Dr. H. 02/2024 u. 11/2023: HWS Behandlung 05/2023 abgeschlossen, gute Funktionalität der TEP ohne körperliche Belastung uneingeschränkte AF, Bedarfsanalgetica"* (IV-act. 53, S. 2). Gemäss den vorhandenen Berichten hat Dr. H. dem Beschwerdeführer allerdings keine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit adaptiert attestiert: In den Akten der Vorinstanz finden sich zwei Arztberichte von Dr. H. (IV-act. 42 und 47). Im ersten Arztbericht vom 29. Dezember 2023 (IV-act. 42, S. 2 ff.), der sich auf die Kontrolluntersuchung am 30. November 2023 bezieht, attestierte der Hausarzt dem Beschwerdeführer vielmehr eine Arbeitsunfähigkeit von 100% bis 18. Dezember 2023 und vermerkte, für die Zeit danach sei auf die Einschätzung von Dr. G. abzustellen (IV-act. 42, S. 2, Ziff. 1.3: *"danach gem. Dr. G."*). Im zweiten Bericht von Dr. H. vom 19. März 2024 (IV-act. 47; der Bericht bezieht sich auf die letzte Kontrolluntersuchung am 21. Februar 2024) ist angegeben, Schmerzen und Schwellung würden stehende Arbeiten und/oder Arbeiten im Gehen ab einer Dauer von ca. 90 Minuten deutlich einschränken, und zwar im Ausmass von 100% seit der OP im Juni 2023; die Prognose

sei *"eher schlecht"* (IV-act. 47; siehe dazu auch bereits E. 2.2b). Der Hausarzt hat sich in diesem Kurzbericht, wie bereits dargelegt (vgl. dazu die eingangs dieser E. 2.3b gemachten Überlegungen) gar nicht dazu geäußert, ob und gegebenenfalls inwieweit dem Beschwerdeführer eine adaptierte Arbeit ohne stehende und gehende Arbeiten von mehr als 90 Minuten noch möglich wäre. Somit kann den Berichten von Dr. H. bei genauer Betrachtung und unter Miteinbezug auch der Kniebeschwerden entgegen der Bemerkung im RAD-Bericht *"ohne körperliche Belastung uneingeschränkte AF"* keine Attestierung einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit für eine adaptierte Arbeit entnommen werden (diese Bemerkung wäre höchstens mit Bezug auf die Halswirbelsäulenproblematik nachvollziehbar).

- Im RAD-Bericht ist ausserdem zusammenfassend vermerkt: *"Neuroch. Dr. F. 03/2023: Aethylismus, sehr erfreulicher Verlauf, sehr zufrieden, 100% AF"* (IV-act. 53). In den vorinstanzlichen Akten finden sich zwei Berichte von Dr. F. vom März 2023 (IV-act. 42, S. 7 f.; IV-act. 52, S. 26 f.). Beide Berichte beziehen sich allerdings lediglich auf die Bandscheibenoperation von Ende Februar 2023 und nicht auf die erst danach in den Vordergrund getretenen Kniebeschwerden. Der erste Bericht von Dr. F. datiert vom 2. März 2023 und erwähnt, dass die Bandscheibenoperation grundsätzlich gut verlaufen sei. Damals attestierte Dr. F. dem Beschwerdeführer (vorläufig) eine (volle) Arbeitsunfähigkeit für 4 Wochen, dies bei *"Wiedervorstellung in meiner Sprechstunde in 4 Wochen"* (IV-act. 42, S. 7 unten). Bei der weiteren postoperativen Kontrolle Ende März 2023 wurde von einem erfreulichen Verlauf berichtet, ohne dass dem Beschwerdeführer bereits konkret eine ganze oder teilweise Arbeitsfähigkeit attestiert worden wäre; es finde eine weitere Kontrolle am 25. Mai 2023 statt und danach dürfe der Beschwerdeführer *"wieder arbeiten und sich 100% voll belasten"* (IV-act. 52, S. 26). In den vorinstanzlichen Akten ist soweit ersichtlich kein weiterer Bericht von Dr. F. über die Verlaufskontrolle vom 25. Mai 2023 enthalten; somit ist nicht bekannt, ob die noch im Bericht von Ende März 2023 abgegebene Prognose der Wiedererlangung einer vollständigen Arbeitsfähigkeit sich bei der späteren Verlaufskontrolle bei Dr. F. Ende Mai 2023 bestätigt hat. Mit Blick auf die detaillierte und schlüssige Sachverhaltsschilderung, die der Beschwerdeführer der Vorinstanz abgegeben hat (vgl. dazu IV-act. 43), spielt dies letztlich ohnehin keine entscheidende Rolle, denn offenbar hat sich direkt im Anschluss an die zunächst ausgewiesene volle Arbeitsunfähigkeit wegen der Bandscheibenprobleme (Dr. F. attestierte in diesem Zusammenhang, wie bereits vorstehend unter E. 2.2 dargelegt wurde, eine volle Arbeitsunfähigkeit bis Ende Mai 2023) eine fortdauernde volle Arbeitsunfähigkeit wegen Knieproblemen eingestellt.

- c. Bei einer genauen Betrachtung der vorhandenen medizinischen Unterlagen überzeugt daher die von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung gemachte Aussage nicht, wonach

beim Beschwerdeführer keine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegen soll, welche ihn langandauernd in einer adaptierten Arbeit einschränken würde. Ob dem Beschwerdeführer je wieder ein Vollzeitpensum in adaptierter Tätigkeit zumutbar wurde bzw. falls ja, ab welchem Zeitpunkt, lässt sich gestützt auf die vorhandenen medizinischen Unterlagen nicht abschliessend beantworten: Ausgewiesen ist letztlich nur, dass Dr. G. anfangs Januar 2024 noch davon ausging, der Beschwerdeführer werde ab März 2024 voraussichtlich wieder eine *50%-ige Arbeitsfähigkeit* adaptiert erlangen. Ob sich diese Prognose später tatsächlich bestätigt hat, ist nicht bekannt.

- d. Darüber hinaus mangelt es der angefochtenen Verfügung für eine umfassende Leistungsabweisung selbst für den Fall, dass die Annahme der Vorinstanz – welche gemäss obigen Erwägungen allerdings gar nicht genügend abgeklärt wurde –, zutreffen würde, einer nachvollziehbaren Begründung: Dass der Beschwerdeführer die angestammte Arbeit nicht mehr ausführen kann, ist grundsätzlich unbestritten und kann als erwiesen betrachtet werden, dies sowohl mit Blick auf die vorhandenen medizinischen Akten als auch mit Blick auf die Angaben der Arbeitgeberin im Arbeitgeberfragebogen (vgl. IV-act. 39, S. 4 oben; dementsprechend wurde auch in der angefochtenen Verfügung zu Recht nicht davon ausgegangen, der Beschwerdeführer sei angestammt voll arbeitsfähig). Nur wenn eine vollständige Arbeitsfähigkeit *angestammt* ausgewiesen wäre, würde dies einen Leistungsanspruch *ohne weiteres* ausschliessen. Wird hingegen davon ausgegangen, einer Person wäre lediglich noch eine *adaptierte* Arbeit voll zumutbar, führt dies nicht automatisch zum selben Schluss: In einem solchen Fall müsste zunächst konkret abgeklärt werden, was für ein Einkommen die betroffene Person mit der adaptierten Arbeit noch erzielen könnte; dabei würde insbesondere interessieren, ob und falls ja, inwieweit dieses Einkommen unter dem bisher in der angestammten Arbeit erzielten Einkommen liegt. Wenn die Vorinstanz also davon ausgeht, der Beschwerdeführer sei *adaptiert* voll arbeitsfähig (was sie in der angefochtenen Verfügung tat, allerdings ohne zu erwähnen, welchen konkreten Anforderungen eine adaptierte Arbeit zu genügen hätte), wäre zu erwarten, dass im Rahmen der Rentenprüfung zunächst ein konkreter Einkommensvergleich vorgenommen wird. Erst basierend auf dem so ermittelten Invaliditätsgrad könnte im Regelfall über ein Leistungsbegehren definitiv entschieden werden.

- 2.4 Dass sich im konkreten Fall allerdings sowohl weitere Abklärungen in medizinischer Hinsicht als auch die Durchführung eines konkreten Einkommensvergleichs letztlich erübrigen, ist auf Folgendes zurückzuführen:

- a. Ausgangspunkt bei der Prüfung eines allfälligen Rentenanspruchs ist der Invaliditätsgrad einer Person. Wie dieser ermittelt wird, ist in Art. 16 ATSG gesetzlich festgelegt. Demgemäss wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.
- b. Wie der Beschwerdeführer richtig anführt, kommt in seinem Fall ein allfälliger Rentenanspruch *zeitlich gesehen* mit Blick auf den Zeitpunkt seiner IV-Anmeldung frühestens ab April 2024 in Frage (dies unter Vorbehalt, dass auch die übrigen Voraussetzungen allesamt erfüllt wären; vgl. act. 1, S. 4, Ziff. III 2). Gleichzeitig scheidet mit Blick auf die vorstehend diskutierten medizinischen Unterlagen eine adaptierte Restarbeitsfähigkeit vor März 2024 klar aus. Die iv-rechtlich relevante Zumutbarkeit einer allfälligen (Teil-)erwerbstätigkeit steht eigentlich erst fest, sobald die medizinischen Unterlagen diesbezüglich eine zuverlässige Sachverhaltsfeststellung erlauben (BGE 138 V 457 E. 3.4). Basierend auf vorstehenden Erwägungen erscheint eine solche zuverlässige Sachverhaltsfeststellung per März 2024 nicht gegeben (ob sich die Prognose von Dr. G., wonach frühestens ab März 2024 wieder eine Restarbeitsfähigkeit gegeben wäre, tatsächlich so verwirklicht hat, lässt sich gestützt auf die vorhandenen Akten nicht abschliessend beantworten; zudem wäre eine adaptierte Arbeit gemäss Prognose von Dr. G. ohnehin nur in einem Halbtagspensum möglich gewesen, was den Schluss der Vorinstanz, er sei in adaptierter Arbeit vollständig arbeitsfähig, auch in dieser Hinsicht fraglich erscheinen lässt). Selbst wenn aber in Anlehnung an die Meinung der Vorinstanz unterstellt würde, dass der Beschwerdeführer ab März 2024 tatsächlich wieder vollzeitlich adaptiert arbeitsfähig gewesen wäre, so wäre in einem solchen Fall relevant, ob der Beschwerdeführer ab diesem Zeitpunkt bis zur ordentlichen Pensionierung per März 2025 bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage theoretisch in der Lage gewesen wäre, in einer ihm zumutbaren Tätigkeit ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (BGE 138 V 457 E. 3.3). Zu Recht weist der Beschwerdeführer daher darauf hin, dass sich mit Blick auf das in Art. 16 ATSG vorgesehene Abstellen auf die ausgeglichene Arbeitsmarktlage unter diesen Umständen so oder so die Frage stellt, ob in seinem konkreten Fall überhaupt noch von einer Verwertbarkeit einer allfälligen Restarbeitsfähigkeit ausgegangen werden könnte: Der Beschwerdeführer wurde am xx.xx.2025 65-jährig. Seit 1. März 2025 hat er Anspruch auf eine Altersrente der AHV (Art. 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10]), d.h. ein allfälliger Rentenanspruch gegenüber der Invalidenversicherung wäre zum Vornherein auf die Zeit bis Ende Februar 2025 beschränkt gewesen (Art. 30 Abs. 1 lit. b IVG). Der Zeitraum, innert welchem der Beschwerdeführer vor seiner ordentlichen Pensionierung überhaupt noch theoretisch in einer adaptierten

Tätigkeit hätte erwerbstätig sein können, beträgt also also *maximal 12 Monate* (frühestens März 2024 bis Februar 2025).

- c. Das gemäss Art. 16 ATSG explizit vorgeschriebene Abstellen auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt dient insbesondere dazu, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von jenem der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist ein theoretischer und abstrakter Begriff (vgl. dazu die übersichtliche Zusammenfassung der Thematik in der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts im Urteil 8C_222/2024 vom 23. Januar 2025 E. 3.2.1 m.w.H.). Er berücksichtigt die konkrete Arbeitsmarktlage nicht, umfasst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich nicht vorhandene Stellenangebote und sieht von den fehlenden oder verringerten Chancen gesundheitlich Beeinträchtigter ab, tatsächlich eine zumutbare und geeignete Arbeitsstelle zu finden. Er umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen hält. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Personen mit Einschränkungen mit einem sozialen Entgegenkommen seitens des Arbeitgebers rechnen können. Von einer solchen Arbeitsgelegenheit kann aber dort nicht gesprochen werden, wo die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich und das Finden einer entsprechenden Stelle daher zum vornherein als ausgeschlossen erscheint (BGE 148 V 174 E. 9.1 m.w.H.).
- d. In Bezug auf die *Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bei fortgeschrittenem Alter* gibt es keine konkreten gesetzlichen Regeln. Das fortgeschrittene Alter wird aber, obschon es sich an sich um einen invaliditätsfremden Faktor handelt, in der Rechtsprechung als Kriterium anerkannt, das zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen kann, dass die einer versicherten Person verbliebene Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischerweise nicht mehr nachgefragt wird, und dass ihr deren Verwertung auch gestützt auf die Selbsteingliederungslast nicht mehr zumutbar erscheint (EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER, Grundprobleme der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung, Zürich 2021, S. 40 ff.). Massgebend sind die Umstände des konkreten Falles, etwa die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich (BGE 145 V 2 E. 5.3.1 m.w.H.). In verschiedenen Fällen hat das Bundesgericht bei nahe an der

Pensionierung stehenden Personen die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit verneint (vgl. dazu die umfassende Darstellung der Rechtsprechung zur Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bei über 60-jährigen Personen bei EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER, a.a.O., S. 47 ff.):

- In einem älteren Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts I 401/01 vom 4. April 2002 wurde unter E. 4c f. zum Fall einer knapp 64 Jahre alten Person Folgendes festgestellt: Die verbleibende Aktivitätsdauer bis zum Eintritt ins AHV-Alter betrage lediglich rund ein Jahr. Realistischerweise wären für die betroffene Person als noch adaptierte Arbeit am ehesten Kontroll- oder Überwachungsarbeiten in der Industrie möglich, wofür allerdings ein Berufswechsel nötig sei. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit lasse sich kein Arbeitgeber mehr finden, der die Person noch anstellen würde: Namentlich der Umstand, dass die Person nur ein Jahr vor der Pensionierung stehe, würde einen durchschnittlichen Arbeitgeber realistischerweise von einer Anstellung abhalten, dies namentlich wegen der hohen Arbeitgeberbeiträge an die obligatorische Berufsvorsorgeversicherung und der Tatsache, dass genügend andere Personen in jungem und mittleren Alter die für diese Person adaptierte Arbeitsplätze ebenfalls stark nachfragen würden. Entsprechend ergebe eine Gesamtwürdigung, dass die der betroffenen Person theoretisch verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischerweise nicht mehr nachgefragt werde. Mangels Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bestehe Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.
- Selbst bei einer Person, die theoretisch noch über drei Jahre hätte adaptiert arbeitstätig sein können, erachtete es das Bundesgericht unter Miteinbezug des fortgeschrittenen Alters als schwer vorstellbar, dass eine Eingliederung realistisch wäre. In jenem Fall kam, was auf den Fall des Beschwerdeführers übertragen werden kann, dazu, dass die IV-Stelle die Person auch zu keiner Zeit mittels beruflichen Massnahmen bei einer Wiedereingliederung unterstützt hat (Urteil des Bundesgerichts 9C_437/2008 vom 19. März 2009 E. 4.3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C_689/2011 vom 21. Februar 2012 E. 5.2: Erschwert das fortgeschrittene Alter objektiverweise den Antritt einer Stelle erheblich, genügt es grundsätzlich nicht, wenn die IV-Stelle betreffend beruflicher Umsetzungsmöglichkeit lediglich von Mutmassungen ausgeht).
- In einem Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2010 ging es um eine Person, der leichte, in Wechselpositionen ausführbare Verweistätigkeiten ohne Heben schwerer Lasten noch zumutbar waren, wobei mangelnde feinmotorische Fertigkeiten und fehlende Berufserfahrung erschwerend hinzukamen. Das Bundesgericht bestätigte die vorinstanzliche Auffassung, wonach sich aufgrund des Umstands, dass die betroffene Person im Zeitpunkt des Verfügungserlasses nur sieben Monate vor der Pensionierung gestanden sei, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein Arbeitgeber finden würde, der die Person für eine solche

Verweistätigkeit noch anstellen würde. Ein Arbeitsplatz in der Art, wie er für diese Person noch möglich gewesen wäre, würde auch von Jüngeren stark nachgefragt. Unter diesen Umständen habe die Vorinstanz mit Recht entschieden, dass *"dem im Verfügungszeitpunkt rund 64½-jährigen Beschwerdegegner ein iv-rechtlich erheblicher Zugang zum Arbeitsmarkt objektiv gesehen nicht mehr offen stand. Auch bei noch intakter subjektiver Bereitschaft zur Wiedereingliederung waren die Neuanstellungschancen auf dem als ausgeglichen unterstellten Arbeitsmarkt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr gegeben"* (Urteil des Bundesgerichts 9C_979/2009 vom 10. Februar 2010 E. 4 f.).

- In einem späteren Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2011 stand eine Person rund zehn Monate vor Erreichen des AHV-Alters. Die ursprünglich angestammte Tätigkeit war dieser Person nicht mehr möglich; die bereits früher während zwölf Jahren ausgeübte Tätigkeit als Küchenhilfe wäre aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Verbesserung des Gesundheitszustands theoretisch wieder in einem Halbtagspensum zumutbar gewesen, aber der letzte langjährige Arbeitgeber konnte ihr weder diese noch eine andere angepasste Stelle mehr anbieten. Das Bundesgericht erwog, mit der Wiederaufnahme einer adaptierten Tätigkeit bei einem neuen Arbeitgeber hätte diese Person die ihr verbliebene Erwerbsfähigkeit nicht nur lediglich in einem 50%-Pensum, sondern auch erst nach entsprechender Einarbeitung in den neuen Betrieb verwerten können. Insbesondere angesichts des fortgeschrittenen Alters der Person erschien eine tatsächliche Verwertung der theoretisch wieder erlangten Restarbeitsfähigkeit nach der allgemeinen Lebenserfahrung allerdings nicht realistisch (Urteil des Bundesgerichts 9C_145/2011 vom 30. Mai 2011 E. 3.4).
- Rund ein Jahr später beurteilte das Bundesgericht erneut einen Fall einer Person, der für die theoretische Verwertung der medizinisch als möglich erachteten 50%-igen Arbeitsfähigkeit angestammt bzw. vollen Arbeitsfähigkeit adaptiert ebenfalls bloss eine kurze Aktivitätsdauer von knapp einem Jahr bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters verblieb. Das kantonale Versicherungsgericht hatte sich auf den Standpunkt gestellt, das Alter habe als invaliditätsfremder Faktor bei der Frage nach der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ausser Betracht zu bleiben. Das Bundesgericht hielt dem entgegen, dass dies in Widerspruch zur gefestigten bundesgerichtlichen Rechtsprechung stehe, wonach das Alter sehr wohl mitzuberücksichtigen sei, auch wenn es sich dabei eigentlich um einen invaliditätsfremden Faktor handle; diese Auffassung werde zudem durch die vom Gesetzgeber erst kürzlich beschlossenen Schlussbestimmungen im Zusammenhang mit der 6. IV-Revision gestärkt, weshalb das Bundesgericht an dieser Rechtsprechung weiterhin festhalte. Zumal der frühere Arbeitgeber der betroffenen Person keine Stelle mehr anbieten konnte, wäre die Einarbeitung in ein Teilzeitpensum im angestammten Beruf bei einem neuen Arbeitgeber aus Arbeitgebersicht für eine verbleibende

Aktivitätsdauer von weniger als einem Jahr ganz offensichtlich nicht interessant gewesen, so dass die angestammte Restarbeitsfähigkeit schwerlich zu verwerten war. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung könne auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Person auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ihre volle Arbeitsfähigkeit für eine adaptierte Tätigkeit noch hätte verwerten können. Mangels wirtschaftlicher Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit infolge des hohen Alters sei daher der Anspruch auf eine ganze IV-Rente ausgewiesen (Urteil des Bundesgerichts 9C_153/2011 vom 22. März 2012 E. 3).

- Bei einer zuvor selbständig erwerbstätigen Person, die rund drei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung stand, erachtete das Bundesgericht den zeitlichen Horizont für die theoretisch noch zumutbare Tätigkeit als Angestellter in adaptierter Tätigkeit ebenfalls als zu kurz: Eine Umschulung sei nicht mehr sinnvoll; somit sei die Ausübung einer adaptierten Tätigkeit nur theoretisch möglich und es fehle an einer wirtschaftlich verwertbaren Resterwerbsfähigkeit (Urteil des Bundesgerichts 9C_272/2014 vom 30. Juli 2014 E. 3.4).
 - An dieser Rechtsprechung wurde auch in neueren Urteilen festgehalten: Im Urteil 8C_295/2023 vom 14. November 2023 hielt das Bundesgericht unverändert daran fest, dass das fortgeschrittene Alter zwar einen invaliditätsfremden Faktor darstelle, aber rechtsprechungsgemäss dennoch zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen könne, dass die einer versicherten Person verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischweise nicht mehr nachgefragt werde (E. 8.1.1). Im Urteil 8C_452/2023 vom 19. Dezember 2023 wurde unter Verweis auf diese Rechtsprechung eine Verwertbarkeit bei einer verbleibenden Aktivitätsdauer von 1.5 Jahren bis zur ordentlichen Pensionierung unter Miteinbezug des eingeschränkten Zumutbarkeitsprofils verneint.
- e. Mit Blick auf die dargelegte Rechtsprechung zur Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bei fortgeschrittenem Alter gelangt das Obergericht bezogen auf den Fall des Beschwerdeführers zu folgendem Schluss: Wenn überhaupt (der Sachverhalt ist diesbezüglich, wie dargelegt, gar nicht abschliessend geklärt) käme im konkreten Fall höchstens eine kurze Aktivitätsdauer von einem Jahr bis zur ordentlichen Pensionierung in Frage. In der angestammten Arbeit ist der Beschwerdeführer nicht mehr einsetzbar und die frühere Arbeitgeberin konnte ihm auch keine adaptierte Stelle mehr anbieten. Für die Verwertung einer allfälligen Restarbeitsfähigkeit hätte sich der Beschwerdeführer also beruflich neu orientieren müssen und nicht nur ein angepasstes neues Stellenprofil, sondern auch eine neue Arbeitgeberin finden müssen. Berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen wurden dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz aber zu keinem Zeitpunkt angeboten. Dass ein durchschnittlicher Arbeitgeber den Beschwerdeführer, dem somit nur eine Selbsteingliederung übrig geblieben

wäre, für die verhältnismässig kurze Zeit bis zur Pensionierung tatsächlich noch angestellt hätte, erscheint unrealistisch: Stellen, die dem eingeschränkten Anforderungsprofil des Beschwerdeführers entsprechen würden, mögen zwar auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt theoretisch vorhanden sein, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit lassen sich genügend jüngere Interessenten finden, deren Anstellung für die potentiellen Arbeitgeber mit tieferen Kosten verbunden wäre und bei denen keine Bedenken mit Bezug auf die im Fall des Beschwerdeführers vorhandene krankheitsbedingte Vorgeschichte (längere Abwesenheit vom Arbeitsmarkt infolge Bandscheiben- und Knieproblemen) bestehen würden. Bei einer Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Umstände geht das Obergericht im konkreten Fall nicht von einer tatsächlichen Verwertbarkeit einer (allfälligen) Restarbeitsfähigkeit aus.

- 2.5 Dem Beschwerdeführer ist somit in seiner Argumentation zu folgen, wonach im konkreten Fall aufgrund ausgewiesener voller Arbeitsunfähigkeit im angestammten Bereich und unter Mitberücksichtigung seines fortgeschrittenen Alters so oder so nicht von einer wirtschaftlich erfolgreichen Verwertbarkeit einer nur noch eingeschränkt zumutbaren Arbeitsfähigkeit auszugehen ist (sollte eine solche überhaupt gegeben sein). Demgemäss ist seine Beschwerde gutzuheissen. Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer ab April 2024 bis zur ordentlichen Pensionierung im März 2025 eine volle Invalidenrente auszurichten.

3. Kosten- und Entschädigungsfolgen

- 3.1 Nach Art. 61 lit. f^{bis} ATSG i.V.m. 69 Abs. 1^{bis} IVG sind Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung kostenpflichtig. In IV-Verfahren vor Obergericht betragen diese üblicherweise Fr. 800.--, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die ein Abweichen nach oben oder unten erfordern. Im konkreten Fall werden die Kosten auf den üblichen Betrag festgesetzt.

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind beim obsiegenden Beschwerdeführer keine Kosten zu erheben. Die Gerichtskasse ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den bereits einbezahlten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zurückzuerstatten.

Da der Vorinstanz gestützt auf Art. 22 Abs. 1 VRPG keine Verfahrenskosten auferlegt werden, sind die Gerichtskosten von Fr. 800.-- auf die Staatskasse zu nehmen.

3.2 Nach Art. 61 lit. g ATSG hat eine im Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und sind ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen. Im Übrigen ist die Bemessung der Parteientschädigung dem kantonalen Recht überlassen (Urteil des Bundesgerichts 8C_126/2024 vom 19. November 2024 E. 6.2.1).

Der obsiegende Beschwerdeführer hat somit Anspruch auf Ersatz seiner Kosten der rechtsanwaltlichen Vertretung. Gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. c der kantonalen Verordnung über den Anwaltstarif (AT, bGS 145.53) gelangt in Verwaltungssachen vor Obergericht die pauschale Bemessung zur Anwendung. Für das Anwaltshonorar ist grundsätzlich ein Rahmen zwischen Fr. 1'000.-- bis Fr. 10'000.-- vorgesehen (Art. 16 Abs. 1 AT). Im vorliegenden Fall erscheint das in vergleichbaren Fällen mit für ein IV-Verfahren durchschnittlichem Aufwand ohne besonders schwierige Rechts- und / oder Sachverhaltsfragen üblicherweise zugesprochene Honorar von pauschal Fr. 2'500.-- als angemessen. Zuzüglich der praxisgemäss üblichen Barauslagenpauschale von 4% (Fr. 100.--) sowie der Mehrwertsteuer von 8.1% (Fr. 210.60) ergibt sich somit eine Entschädigung im Gesamtbetrag von Fr. 2'810.60, welche dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz zuzusprechen ist.

Demgemäss erkennt das Obergericht:

1. Die Beschwerde von A. wird gutgeheissen. Die angefochtene Verfügung vom 9. Juli 2024 wird aufgehoben und die Vorinstanz verpflichtet, dem Beschwerdeführer für die Zeit von April 2024 bis Februar 2025 eine volle Invalidenrente auszurichten.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden auf die Staatskasse genommen. Die Gerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer den geleisteten Kostenvorschuss zurückzuerstatten.
3. Die Vorinstanz wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'810.60 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.
4. **Rechtsmittel:**
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).
5. Mitteilung an:
 - AA., mit Gerichtsurkunde
 - IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden, mit Gerichtsurkunde
 - Bundesamt für Sozialversicherungen, eingeschrieben
Kopie z.K. an:
 - Arbeitslosenkasse AR, Obstmarkt 1, 9102 Herisau, eingeschrieben
 - BB., eingeschrieben
 - J., eingeschrieben
nach Rechtskraft an:
 - die Gerichtskasse (im Dispositiv), interne Post

Im Namen der 3. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtsvizepräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. Manuel Hüsser

lic. iur. Annika Mauerhofer

versandt am: 23. Mai 2025